

Stromliefervertrag

Zwischen

1. Lieferant

Firma: _____
Registergericht: _____ HRegNr.: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Codenummer: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
Telefax: _____
Email: _____

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

und

2. Netzbetreiber

Firma: **WSW Netz GmbH**
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468
Straße: Schützenstraße 34
PLZ/Ort: 42281 Wuppertal
Telefon: +49 (0)202 75 89 73 06 Telefax: +49 (0)202 75 89 73 29
Email: verlustenergie@wsw-netz.de
BDEW Codenummer: 9900705000001

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

- gemeinsam auch als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen.

3. Vertragsdaten:

Liefermenge: _____ kWh
Zuschlagspreis: _____ €/MWh
Übergabestelle/Erfüllungsort: Verlustbilanzkreis der WSW Netz GmbH in der Regelzone der Amprion GmbH
Bilanzkreisnummer des Lieferanten: _____
Verlustbilanzkreisnummer des Netzbetreibers: 11XVERWSW-NETZ-I _____

4. Vertragslaufzeit

01.01.2019 00.00 Uhr bis 31.12.2019 24.00 Uhr

Präambel

Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sind nach § 22 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, welches durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21. Oktober 2008 (Aktz.: BK6-08-006: „Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung von Netzverlusten“) näher konkretisiert worden ist. Der Netzbetreiber hat entsprechend dieser Vorgaben ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf der Lieferant den Zuschlag über die Lieferung von Verlustenergie erhalten hat.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lieferant und Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie.

§ 2 Strommenge; Abnahmepflichten; Fixpreis; Mitteilungspflichten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der im Deckblatt zu diesem Vertrag angegebenen Menge an Verlustenergie an der Übergabestelle (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages). Die Struktur der Lieferung sowie das Jahresprofil gibt der Netzbetreiber in einer Fahrplanbeschreibung vor. Die Fahrplanbeschreibung stellt der Netzbetreiber unter www.wsw-netz.de als Excel-Datei zum Download oder auf Wunsch des Lieferanten per E-Mail zur Verfügung.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur Abnahme der an der Übergabestelle zur Verfügung gestellten Menge an Verlustenergie (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages) sowie zur Zahlung des vereinbarten Zuschlagspreises.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus Abs. (1) ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, hat er den Netzbetreiber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

§ 3 Übergabestelle; Verantwortungsbereiche

(1) Als Übergabestelle und Erfüllungsort gilt der Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers (derzeit: Amprion GmbH).

(2) Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Verlustenergiemengen bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Mit der Übergabe der elektrischen Energie trägt der Netzbetreiber die verbundenen Risiken und Kosten.

§ 4 Verlustbilanzkreiszuordnung

Die Verlustbilanzkreiszuordnung erfolgt gemäß der im Deckblatt zu diesem Vertrag angegebenen Daten.

§ 5 Meldung von Transaktionsdaten nach REMIT

(1) Die Vertragsparteien registrieren sich fristgerecht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit ihrer Marktrolle selbstständig und teilen die Registrierungsdaten unverzüglich der anderen Vertragspartei mit, sobald diese vollständig vorliegen.

(2) Die Stromlieferung nach diesem Vertrag sind frist- und formatgerecht für beide Vertragsparteien durch den Lieferanten an die zuständige Stelle (ACER) zu melden („REMIT Meldung“). Der Lieferant ist berechtigt, diese Meldungen über zugelassene Register vorzunehmen.

(3) Der Lieferant wird die getätigten REMIT Meldungen dem Netzbetreiber mitteilen und dem Ansprechpartner gemäß dieses Paragraphen schriftlich oder in Textform zukommen lassen. Diese werden auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Bei Abweichung werden die Vertragsparteien diese Unterlagen abstimmen. Der Lieferant wird ggf. eine korrigierte REMIT Meldung vornehmen.

§ 6 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlweise

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Der Lieferant erstellt für die Lieferung an Verlustenergie in jedem Monat für den Vormonat eine Rechnung und übermittelt die Originalrechnung im Wege des Postversands an den Netzbetreiber. Die Originalrechnung wird 14 Tage nach Zugang beim Netzbetreiber fällig. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag, einen deutschlandweiten Feiertag bei einer der Vertragsparteien, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag zu leisten.

(3) Alle Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 7 Informationspflichten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zum erforderlichen Informationsaustausch mit dem Netzbetreiber, anderen Netzbetreibern sowie mit dem zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Im Übrigen gelten die besonderen Informationspflichten nach § 7 Abs. (2) des Vertrages.

(2) Die Vertragsparteien benennen sich im Deckblatt zu diesem Vertrag wechselseitig Kontaktdaten.

§ 8 Datenaustausch; Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der energie- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und verwenden, soweit dies zur Abwicklung der vertraglichen Rechtsbeziehungen erforderlich ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zum vertraulichen Umgang mit dem Inhalt dieses Vertrages, sofern nicht in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ausdrücklich geregelt ist.

(3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Menge an Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt mit dem Abschluss dieses Vertrages einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden (z.B.: Bundesnetzagentur) und Gerichte weiterzugeben, soweit er aufgrund geltenden Rechts dazu verpflichtet ist.

§ 9 Regelungen bei Eintritt höherer Gewalt

(1) Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anforderungen), deren Abwendung nicht möglich ist oder deren Abwendung nur mit unangemessen hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist, gehindert sein, die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Davon umfasst ist auch die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 10 Vertragsstrafe; Haftung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der Lieferpflichten des Lieferanten eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 € je Verstoß.

(2) Das Recht des Netzbetreibers auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit; Kündigung

(1) Der Vertrag wird über den im Deckblatt genannten Zeitraum geschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien trotz Abmahnung gegen vertragliche Pflichten verstößt.

(3) § 10 Abs. (2) dieses Vertrages gilt für die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes entsprechend.

§ 12 Vertragsübertragung

Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung des Netzes auf den Rechtsnachfolger des Netzbetreibers erfolgt oder wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist und der Rechtsnachfolger an Stelle des bisherigen Netzbetreibers in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in angemessener Höhe Sicherheit zu verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant während der Vertragslaufzeit wiederholt mit seinen Lieferpflichten in Verzug gerät. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem vertraglich vereinbarten zweifachen monatlichen Zuschlagspreis entspricht.

(2) Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der EU zugelassenen Großbank bei gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

§ 14 Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ändern sich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Rahmenbedingungen - beispielsweise durch gesetzliche Veränderungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen - wesentlich, so steht den Vertragsparteien wechselseitig das Recht zu, einvernehmlich eine Vertragsanpassung herbeizuführen. Der Wunsch nach Vertragsanpassung ist gegenüber dem anderen Vertragsteil schriftlich zu äußern.

(2) Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung einigen, bleibt der Vertrag in seiner bisherigen Form bestehen, es sei denn, er wird von einer der Vertragsparteien innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Liefervertrages sowie einzelner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner

werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen bzgl. ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

(4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine wechselseitig unterzeichnete Ausfertigung.

Wuppertal, _____

Ort/Datum

_____, _____

Ort/Datum

Netzbetreiber

Lieferant (Name i. Druckbuchstaben o. Namensstempel)